

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.38
für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 22. September 1986**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Wespelquelle der Stadt Bad Münstereifel
südlich der Ortschaft Pesch
(Wasserschutzgebietsverordnung Wespelquelle)
vom 1. September 1986**

Inhalt

- § 1 Wasserschutzgebiet
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich, Gliederung
- § 3 Schutzbestimmungen, Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutz in der Zone III
- § 5 Schutz in der Zone II
- § 6 Schutz in der Zone I
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Befreiungen
- § 9 Duldungspflichten
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter
- § 12 Entschädigungen, Ausgleichszahlungen
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund

der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl. I S.3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.1980 (BGBl. I S.373), der §§ 14, 15, 116, 136-138, 141, 142, 143 Abs.2, 150, 161 und 167 Abs.2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4.7.1979 (GV.NW.1979 S.488/SGV.NW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.11.1984 (GV.NW.1984 S. 663), der §§ 12, 25 und 27. bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV.NW.S.528/SGV.NW.2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.3. 1985 (GV.NW.5.259), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen verordnet:

**§ 1
Wasserschutzgebiet**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wespelquelle ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Begünstigter Unternehmer der Wassergewinnung ist die Stadt Bad Münstereifel, Rathaus, 5358 Bad Münstereifel.

§ 2 **Räumlicher Geltungsbereich, Gliederung**

(1) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich: innerhalb der Gemeinde Nettersheim auf Teile der Gemarkungen Pesch und Roderath.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich von außen nach innen in folgenden Schutzzonen:

Zone III (weitere Schutzzone)

Zone II (engere Schutzzone)

Zone I (Fassungsbereich)

(3) Die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich im einzelnen aus folgenden 4 Blättern der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000: Pesch, Boudersath West, Lewester Berg, Roderath.

Die Zone III ist gelb umrandet, die Zone II ist grün umrandet und die Zone I ist rot umrandet. Die 4 Blätter sind Bestandteil der Verordnung und durch den Regierungspräsidenten Köln als Wasserschutzgebietskarten gekennzeichnet.

(4) Das Wasserschutzgebiet ist nachrichtlich in der Übersichtskarte, Ausschnitt aus der Topographischen Karte im Maßstab 1:25 000, Blatt 5406 Bad Münstereifel, dargestellt.

(5) Der Verordnungstext wird zusammen mit der Übersichtskarte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln verkündet.

Die Verkündung der Wasserschutzgebietskarten als Bestandteil der Verordnung wird gemäß § 141 Abs.2 Landeswassergesetz durch die Auslegung nach folgendem Abs.6 ersetzt.

(6) Die Wasserschutzgebietsverordnung mit Wasserschutzgebietskarten und die Übersichtskarte liegen vom Tag des Inkrafttretens an während der Geltungsdauer der Verordnung bei der Stadtverwaltung Bad Münstereifel und der Gemeindeverwaltung Nettersheim innerhalb der jeweiligen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3 **Schutzbestimmungen, Begriffsbestimmungen**

(1) Für die einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes gelten die jeweils in den §§ 4-6 und 9 aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.

Das Verfahren für Genehmigungen regelt § 7. Für mögliche Befreiungen von Verbotsvorschriften gilt § 8. Die Verpflichtung zur Duldung von Maßnahmen bestimmt sich nach § 9.

(2) Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung - Anzeigeverfahren genügen insoweit nicht - bedürfen (z.B. einer Planfeststellung nach Abfallbeseitigungs-, Flurbereinigungs-, Straßen- oder Eisenbahnrecht, einer abgrabungsrechtlichen, bauaufsichtlichen oder gewerberechtlichen Genehmigung oder einer bergrechtlichen Betriebsplanzulassung), sind der besonderen Genehmigung nach dieser Verordnung durch die jeweils zuständige untere Wasserbehörde nicht unterworfen, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

(3) Entscheidungen anderer Behörden als Wasserbehörden in Verfahren nach vorstehendem Abs.2, die sich auf das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage Wespelquelle beziehen, bedürfen des Einvernehmens des Oberkreisdirektors des Kreises Euskirchen als untere Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

(4) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder die Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

Zu den wassergefährdenden Stoffen rechnen insbesondere:

Säuren, Laugen, Mineral- oder Teeröle sowie deren Produkte oder Mischungen, Kohlenwasserstoffe, organische Verbindungen (z.B. Harnstoff), Jauche, Gülle, Silage oder Mist, mineralischer Dünger, Abwasser, Gifte, radioaktive Stoffe.

(5) Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt.

Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 4 Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig:

1. das Erstellen und Ändern von Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art mit Anfall von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Neu-, Um- und Ausbau von Wohngebäuden), wenn diese Stoffe vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
2. das Erstellen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
3. das Erstellen oder Ändern von Anlagen zur gemeinsamen Abwasserfortleitung oder zur zentralen Abwasserbehandlung;
4. das Erstellen von Anlagen zum oberirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe in einer Gesamtmenge bis 10 m³ je wirtschaftliche Grundstückseinheit und das Ändern bestehender oberirdischer Anlagen;
5. der Neubau oder Ausbau von Straßen, Wegen oder Plätzen, ausgenommen Parkflächen für Personenkraftwagen bis zu 10 Stellplätzen;

6. das Einleiten von Kühlwasser oder des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
7. Bohrungen von mehr als 5 m Tiefe, Sprengungen im Untergrund;
8. das Erstellen oder Ändern von Wärmepumpen, soweit Grundwasser zum Betrieb genutzt wird;
9. das Erstellen oder Ändern sonstiger Anlagen oder Einrichtungen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann.

(2) In der Zone III sind, soweit nicht nach Abs.1 genehmigungspflichtig, verboten:

1. die Darstellung von Gewerbe- oder Industriegebieten (in Flächennutzungsplänen),
2. das Erstellen gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe oder Einrichtungen mit Verwendung, Ausstoß oder Anfall wassergefährdender Stoffe;
3. das Erstellen oder Ändern von Anlagen oder Einrichtungen jeglicher Art mit Anfall wassergefährdender Stoffe (z.B. Errichten von Wohngebäuden, sowie Um- oder Ausbau von Gebäuden zu weiteren Wohneinheiten), wenn diese Stoffe nicht gemeinsam fortgeleitet oder in einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden;
4. das Erstellen von Anlagen zur Aufbereitung oder Verarbeitung von radioaktivem Material;
5. die Errichtung von Betrieben der Massentierhaltung;
6. militärische Übungen und Liegenschaften aller Art, soweit diese nicht in Einklang stehen mit dem Merkblatt-Entwurf "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" - Stand 21./22.11.1983 - erarbeitet von Arbeitskreis "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" im DVGW/LAWA - Ausschuss "Wasserschutzgebiete" und Vertretern des Bundesministeriums der Verteidigung, eingeführt mit Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.6.1984;
7. das Erstellen von Tankstellen, Tanklagern, Sammel-, Abfüll-, Umschlag- oder Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe;
8. das Erstellen von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, das Erstellen von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. ölgekühlte, unterirdische Hochspannungsleitungen);
9. das Schaffen oder Erweitern von Erdaufschlüssen, ausgenommen Maßnahmen von weniger als 10 qm Grundfläche oder 1 m Tiefe, Baugruben, Schürftgräben von weniger als 3 m Tiefe;
10. das Anlegen von Friedhöfen;
11. das Erstellen von Fischteichen mit Zufütterung (Fischteichanlagen);
12. das Verrieseln, Versickern, Versenken oder Verregnen wassergefährdender Stoffe oder die Abwasserlandbehandlung, ausgenommen das sachgemäße Aufbringen oder Verwenden von animalischen oder mineralischem Dünger zu Dünge Zwecken und das breitflächige Verteilen von Gärsäften;
13. das Entleeren von Wagen der gewerblichen Fäkalien- oder Klärschlammabfuhr außerhalb dafür zugelassener Anlagen;
14. das Einleiten von Kühlwasser oder des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in den Untergrund;

15. das Einleiten oder Einbringen wassergefährdender Stoffe in oberirdische Gewässer, Gräben, Mulden oder in den Untergrund;
16. das Ablagern oder Lagern von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG) vom 5.1.1977 (BGBl. I S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.3.1982 (BGBl. I S.281), einschließlich der Stoffe nach § 1 Abs.3 des Gesetzes, ausgenommen Bodenaushub;
17. das Erstellen von Anlagen zum oberirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe über die Gesamtmenge von 10 m³ je wirtschaftliche Grundstückseinheit hinaus;
18. das oberirdische Lagern wassergefährdender Stoffe ohne Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern;
19. das Erstellen oder Ändern von Anlagen zum unterirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe;
20. das Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln, Mitteln zur Schädlingsbekämpfung oder zur Wachstumsregelung, deren Anwendung von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Einzugsgebieten von Grundwassergewinnungsanlagen für die Zone III untersagt ist;
21. das unsachgemäße Anwenden oder Verwenden von Mitteln, die nach vorstehender Nr.20 nicht verboten sind, sowie das unsachgemäße Anwenden oder Verwenden sonstiger wassergefährdender Stoffe, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
22. der Transport wassergefährdender Stoffe nach Maßgabe straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen;
23. sonstige Handlungen oder Maßnahmen außerhalb hierfür zugelassener Anlagen (z.B. Sportveranstaltungen, Camping, Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen oder das Reinigen von Gebäudeflächen), sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann.

§ 5 Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig:

1. das Erstellen oder Ändern von Anlagen, die der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung dienen;
2. das Erstellen oder Ändern von Anlagen oder Einrichtungen jeglicher Art, ohne Ausstoß oder Anfall von Abwasser oder von wassergefährdenden Stoffen, sondern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
3. das Erstellen und Ändern von Anlagen der öffentlichen Energieversorgung und von Fernmeldeeinrichtungen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
4. der Neubau oder Ausbau von Wegen und der Ausbau von Straßen;
5. Bohrungen.

(2) In der Zone II sind, soweit nicht nach Abs.1 genehmigungspflichtig, verboten:

1. die Darstellung von Bauflächen (in Flächennutzungsplänen);
2. das Erstellen gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe oder Einrichtungen mit Verwendung, Ausstoß oder Anfall wassergefährdender Stoffe;
3. das Erstellen von Anlagen oder Einrichtungen jeglicher Art mit Ausstoß oder Anfall wassergefährdender Stoffe;
4. das Erstellen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe einschließlich der Einrichtung von Mastentierhaltung;
5. das Erstellen von Anlagen zur Aufbereitung oder Verarbeitung von radioaktivem Material;
6. militärische Übungen und Liegenschaften aller Art, soweit diese nicht in Einklang stehen mit dem Merkblatt-Entwurf "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" - Stand 21./22.11.1983 - erarbeitet vom Arbeitskreis "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" im DVGW/LAWA-Ausschuss "Wasserschutzgebiete" und Vertretern des Bundesministeriums der Verteidigung, eingeführt mit Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.6.1984;
7. das Erstellen von Tankstellen, Tanklagern, Sammel-, Abfüll-, Umschlag- oder Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe;
8. das Erstellen von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, das Erstellen von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. ölgekühlte, unterirdische Hochspannungsleitungen);
9. das Erstellen von Anlagen zum ober- oder unterirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe;
10. das Lagern wassergefährdender Stoffe;
11. der Neubau von Straßen und zugehörigen Einrichtungen, der Neubau- oder Ausbau von Plätzen einschließlich Parkflächen, sowie der Neubau oder Ausbau von Verkehrsanlagen des Schienenverkehrs;
12. das Anlegen von Friedhöfen;
13. Erdaufschlüsse jeglicher Art;
14. das Erstellen oder Ändern von Anlagen zur Abwasserbehandlung;
15. das Verrieseln, Versickern oder Verregnen wassergefährdender Stoffe oder die Abwasserlandbehandlung, ausgenommen das sachgemäße Aufbringen oder Verwenden von animalischem oder mineralischem Dünger zu Düngezwecken;
16. das Entleeren von Wagen der gewerblichen Fäkalien- oder Klärschlammabfuhr;
17. das Ablagern oder Lagern von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG -) vom 5.1.1977 (BGBl. I S.41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.3.1982 (BGBl. I S.281), einschließlich der Stoffe nach § 1 Abs.3 dieses Gesetzes;
18. das Einleiten oder Einbringen wassergefährdender Stoffe in oberirdische Gewässer, Gräben, Mulden oder in den Untergrund;
19. das Einleiten von Kühlwasser oder des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben, Mulden oder in den Untergrund;
20. das Erstellen von Wärmepumpen, soweit Grundwasser zum Betrieb genutzt wird;
21. das Anlegen von Dauerpferchen;

22. das Anlegen von Fischteichen ohne Zufütterung (Naturteiche) oder von Fischteichen mit Zufütterung (Fischteichanlagen);
23. der Transport wassergefährdender Stoffe nach Maßgabe straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen;
24. das Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln, Mitteln zur Schädlingsbekämpfung oder zur Wachstumsregelung, deren Anwendung von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Einzugsgebieten von Grundwassergewinnungsanlagen für die Zone II untersagt ist;
25. das unsachgemäße Anwenden oder Verwenden von Mitteln - auch das Abwehen in die Zone I bei der Verwendung mittels Luftfahrzeugen -, die nach vorstehender Nr.24 nicht verboten sind, sowie das unsachgemäße Anwenden oder Verwenden sonstiger wassergefährdender Stoffe, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
26. sonstige Handlungen, oder Maßnahmen außerhalb hierfür zugelassener Anlagen (z.B. Flug-, Motorsport- oder Sportveranstaltungen, Camping, Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen oder das Reinigen von Gebäudeflächen), sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine, nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann.

§ 6 Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind gestattet, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar:

1. die Überwachung durch Wasser-, Gesundheits- und Ordnungsbehörden;
2. das Betreiben oder Unterhalten der Wasserversorgungsanlage durch Bedienstete des Betreibers, mit dessen Genehmigung durch Dritte;
3. das Unterhalten der Grundstücke;
4. Maßnahmen zur Beobachtung oder Untersuchung der Wasserversorgungsanlage, des Wassers, des Bodens oder des Aufwuchses.

(2) In der Zone I sind genehmigungspflichtig:

1. das Erstellen oder Ändern betrieblicher Anlagen oder Einrichtungen der Wasserversorgungsanlage;
2. Änderungen der Nutzungsart oder Nutzungsweise der Grundstücke.

(3) Sonstige Handlungen, Maßnahmen, Anlagen oder Einrichtungen sind verboten.

§ 7 Genehmigungen

- (1) Einer Genehmigung nach dieser Verordnung bedarf es in den Fällen der §§ 4 Abs.1 und 5 Abs.1 und 6 Abs.2.

Über die Erteilung einer Genehmigung entscheidet auf Antrag der Oberkreisdirektor des Kreises Euskirchen als untere Wasserbehörde.

Eine Genehmigung nach dieser Verordnung entfällt in den Fällen des § 3 Abs.2 oder des § 3 Abs.2 in Verbindung mit § 3 Abs.3 dieser Verordnung.

(2) Genehmigungsanträge sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Beschreibungen, Nachweisungen, Pläne, Zeichnungen) sind dreifach beizufügen.

Anträge, die eine Beurteilung nicht zulassen, können zurückgegeben werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist behebt. Auf diese Folge ist der Antragsteller hinzuweisen.

(3) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers nicht zu besorgen ist. Sie kann dazu mit Nebenbestimmungen versehen und befristet erteilt werden. Eine Genehmigung kann unter den vorstehend genannten Voraussetzungen für eine unbestimmte Anzahl zukünftiger gleichartiger Handlungen erteilt werden.

Einzelmaßnahmen bei bestehenden Betrieben, Anlagen und Einrichtungen nach § 4 Abs.1 Nrn. 1 + 2, § 5 Abs.1 Nr.1 sind als Ändern dieser Anlagen oder Einrichtungen und nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zu behandeln.

(4) Eine Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen, nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder eingeschränkt werden, um die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Einwirkungen bei der Erteilung einer Genehmigung nicht voraussehbar waren.

(5) Genehmigungen erlöschen, wenn mit der Ausführung der genehmigten Handlung nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft begonnen oder die Ausführung mehr als ein Jahr unterbrochen wird. Die Fristen nach Satz 1 können auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.

§ 8 Befreiungen

(1) Von den Verboten der §§ 4 Abs.2, 5 Abs.2 sowie 6 Abs.3 kann Befreiung erteilt werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung erfordern

oder

2. Verbote in Einzelfällen zu offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würden und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, wenn dies zum Betreiben oder Unterhalten der Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Über die Erteilung einer Befreiung entscheidet auf Antrag der Oberkreisdirektor des Kreises Euskirchen als untere Wasserbehörde.

(4) Die Vorschriften des § 7 Abs.2, 4, 5 gelten entsprechend.

(5) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sie holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Aachen ein. Wird eine vom Vorschlag des Amtes abweichende Entscheidung getroffen, ist diese dem Regierungspräsidenten Köln als obere Wasserbehörde in angemessener Frist zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Duldungspflichten

(1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben eine behördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, der nach dieser Verordnung getroffenen Anordnungen oder etwa erteilten Genehmigungen oder Befreiungen, ferner Beobachtungen oder Untersuchungen der Gewässer oder des Bodens nach §§ 19 Abs.2 Nr.2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs.2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben nach § 19 Abs.2 Nr.2 WHG Maßnahmen zu dulden, die zum Erreichen des Verordnungszweckes erforderlich sind und nicht bereits nach anderen Vorschriften verlangt werden können. Darunter fällt insbesondere, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehende Gebäude, Anlagen oder sonstige Einrichtungen angepasst oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, dass Hinweis-, Warn-, Gebots- oder Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Der Oberkreisdirektor des Kreises Euskirchen ordnet als untere Wasserbehörde die zu duldenden Maßnahmen nach Beteiligung des Wasserwerksbetreibers gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid an. Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid wird dem Duldungspflichtigen und dem Wasserwerksbetreiber bekannt gegeben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 bzw. 7 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach §§ 4 Abs.1, 5 Abs.1 oder 6 Abs.2 genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt;
2. eine nach §§ 4 Abs.2, 5 Abs.2 oder 6 Abs.3 verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 8 vornimmt;
3. Duldungspflichten nach § 9 nicht befolgt.

§ 11 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter

(1) Die in anderen Gesetzen oder Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

(2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 12 Entschädigungen, Ausgleichszahlungen

(1) Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, ist gemäß § 19 Abs.3 WHG Entschädigung zu leisten. -

(2) Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs.3 LWG können pauschale Ausgleichszahlungen festgesetzt werden.

(3) Zuständig für Entscheidungen über Anträge nach den Abs.1 und 2 ist der Regierungspräsident Köln als obere Wasserbehörde.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.
Köln, den 1. September 1986

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

Dr. Antwerpes